

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt folgende Satzung:

Satzung

über die Zahl der bei Kommunalwahlen zu wählenden Vertreter für den Rat der Stadt Niederkassel

vom

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. Seite 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. Seite 374), hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung am 24.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zahl der nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz zu wählenden Vertreter für den Rat der Stadt Niederkassel wird für Kommunalwahlen um 6 verringert und beträgt somit 38 Vertreter, davon 19 in Wahlbezirken.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.